

Aktenzeichen:

11 RV 300/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet
am 18. Oktober 1962

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landes-
versorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße
87-89,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 28. Februar 1962 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, geboren 1911, leidet an einer Bechterew'schen Erkrankung. Als Student hat er im Jahr 1933 in der Zeit vom 17. August bis 10. Oktober in den Arbeitslagern Nonnenbruch und Berlage "studentischen Pflichtarbeitsdienst" geleistet. Seinen Antrag, ihm wegen der Bechterew'schen Erkrankung Rente nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) zu gewähren, lehnte die KB-Abteilung der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken durch Bescheid vom 30. Juni 1949 mit der Begründung ab, bei dem Arbeitsdienst im Jahr 1933 habe es sich weder um militärischen noch um militärähnlichen Dienst im Sinne des KBLG gehandelt. Die Berufung des Klägers wurde durch Vorentscheidung des Obergerichts Nürnberg vom 1. April 1950 zurückgewiesen.

Am 3. November 1954 wandte sich der Kläger an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge mit der Bitte um Gewährung von Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "wenigstens im Wege des Härteausgleichs". Auf Veranlassung des Staatsministeriums stellte das Versorgungsamt Bayreuth weitere Ermittlungen an und holte ein ärztliches Gutachten von dem Versorgungskrankenhaus Bayreuth ein. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß zwischen der Arbeitsdienstleistung im Jahr 1933 und der Erkrankung des Klägers kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Auf Grund des Berichts des Versorgungsamts Bayreuth teilte das Staatsministerium dem Kläger am 1. Juli 1955 mit, es sei nicht zu erwarten, daß das Bundesarbeitsministerium (BMA) seine Zustimmung zur Anwendung des § 89 BVG geben werde, von der befürwortenden Weiterleitung des Antrags werde daher abgesehen. Der Kläger wandte sich daraufhin unter Vorlage eines Gutachtens des Facharztes für Orthopädie Dr. R. vom 15. August 1955, der die Auffassung vertrat, die Erkrankung des Klägers sei durch den studentischen Pflichtarbeitsdienst richtungsweisend verschlim-



- 3 -

mert, direkt an das BMA. Im Hinblick auf die widersprechenden ärztlichen Gutachten regte das BMA die Einholung eines Obergutachtens an. Dieses wurde am 5. Juni 1956 von der Orthopädischen Klinik München erstellt und kam zu dem Ergebnis, die Erkrankung des Klägers sei nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Dienstleistung im Jahr 1933 zurückzuführen. Durch Bescheid vom 4. Januar 1957 lehnte das Versorgungsamt Bayreuth den Versorgungsantrag des Klägers ab: Der im Jahr 1933 geleistete studentische Pflichtarbeitsdienst sei nicht als militärischer oder militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 BVG anzusehen. Auch sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Bechterew'schen Erkrankung und dem geleisteten Arbeitsdienst nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen; die Bewilligung von Versorgungsbezügen im Wege des Härteausgleichs sei ebenfalls nicht möglich. Der Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid vom 7. Februar 1957 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Bayreuth wies die Klage durch Urteil vom 5. November 1958 ab. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 28. Februar 1962 zurück: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG; es könne dahingestellt bleiben, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Klägers und seiner Dienstleistung im Jahr 1933 bestehe, denn bei dieser Dienstleistung habe es sich weder um militärischen noch um militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 1 ff BVG gehandelt. Nach § 3 Abs. 1 Buchst. i gelte zwar auch der Reichsarbeitsdienst (RAD) als militärähnlicher Dienst, der Kläger habe aber im Jahr 1933 keinen Dienst im RAD geleistet; seine Dienstleistung sei auch nicht dem RAD gleichzustellen, von den Arbeitsdiensten, die vor Bildung des RAD geleistet worden sind, sei durch die Verwaltungsvorschriften (VerwV) zum BVG lediglich der nach dem 30. Juni 1934 geleistete freiwillige Arbeitsdienst als militärischer oder militärähnlicher Dienst im Sinne des BVG anerkannt. Eine über diese Regelung hinausgehende Gleichstellung von Arbeitsdiensten mit dem RAD sei mit dem Gesetz nicht vereinbar. Bei der Dienstleistung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägers im Jahr 1933 habe es sich auch nicht um Dienst in einem Wehrrertüchtigungslager gehandelt, der nach § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG als militärähnlicher Dienst gelte. Zwar sei es glaubhaft, daß in den damaligen Lagern nicht nur Entwässerungsarbeiten ausgeführt seien, sondern auch "Exerzierdienst usw." stattgefunden habe, das reiche jedoch nicht aus, diese Lager als Wehrrertüchtigungslager im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG anzusehen. Von Wehrrertüchtigungslagern im Sinne dieser Vorschrift könne nur gesprochen werden, wenn es sich um Lager handle, deren Art und Zweck genau umrissen gewesen sei, solche Lager hätten im Jahr 1933 noch nicht bestanden. Im Fall des Klägers könne auch nicht von einer "vormilitärischen Pflichtausbildung der Studenten durch das SA-Hochschulamt" (VerwV Nr. 7 zu § 3 BVG) gesprochen werden, der Einsatz des Klägers sei nicht durch das SA-Hochschulamt, sondern durch den Referenten für Arbeitsdienst und Werkhalbjahr des Bezirks Westfalen an der Universität Münster veranlaßt worden.

Das LSG ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 2. April 1962 zugestellt, am 6. April 1962 legte er Revision ein und beantragte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 2. Juli 1962 - am 6. Juni 1962: Das LSG habe § 3 Abs. 1 Buchst. 1 und Buchst. i BVG verletzt, es habe den Begriff "Dienst in Wehrrertüchtigungslagern" im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG verkannt, es habe auch zu Unrecht angenommen, daß der im Jahr 1933 abgeleistete studentische Pflichtarbeitsdienst nicht unter den versorgungsrechtlichen Schutz des § 3 Abs. 1 Buchst. i BVG falle.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II.

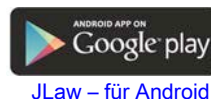
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, der Kläger hat sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet, sie ist daher zulässig; die Revision ist auch begründet.

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 4. Januar 1957 (Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 1957), durch den der Beklagte den Versorgungsantrag des Klägers abgelehnt hat, weil es sich bei dem "studentischen Pflichtarbeitsdienst" des Klägers im Jahr 1933 nicht um militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG gehandelt habe und auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Dienstleistung und der Bechterew'schen Erkrankung des Klägers bestehe. Das LSG hat nur geprüft, ob der Kläger im Jahre 1933 militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet hat; es ist zu dem Ergebnis gekommen, das sei nicht der Fall, durch die Dienstleistung im Jahre 1933 sei der Tatbestand des § 1 Abs. 1 BVG nicht erfüllt, es habe sich dabei weder um "Reichsarbeitsdienst" im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. i BVG noch um "Dienst in Wehrrertüchtigungslagern" im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG gehandelt. Bei diesem Ergebnis ist es nicht mehr darauf angekommen, ob die Bechterew'sche Erkrankung ursächlich auf die Dienstleistung im Jahre 1933 zurückzuführen ist, denn die Frage des ursächlichen Zusammenhangs ist erst dann von Bedeutung, wenn festgestellt ist, daß ein versorgungsrechtlich geschützter Tatbestand vorgelegen hat. Der Kläger rügt jedoch mit Recht, das LSG habe die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Buchst 1 BVG unrichtig angewandt.

Nach dieser Vorschrift gilt "Dienst in Wehrrertüchtigungslagern" als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG. Der Begriff "Wehrrertüchtigungslager" ist im Gesetz nicht näher erläutert; was darunter zu verstehen ist, ist daher im Wege der Auslegung zu ermitteln. Lehrgänge für Wehrrertüchtigung sind offiziell zwar erst in den Kriegsjahren eingeführt worden (vgl.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

RErl. des damaligen RMdI vom 2. Oktober 1941, abgedruckt im Ministerialblatt des Reichs- u. Preuss. Ministers des Innern - MBliV-1941, 1763 sowie Erl. des damaligen Jugendführers des Deutschen Reichs vom 27. Mai 1942, MBliV 1942, 1259), unter den Begriff Wehrrertüchtigungslager in § 3 BVG fallen jedoch nicht nur die in dem o.a. Erlaß vom 27. Mai 1942 erwähnten "Wehrrertüchtigungslager der Hitler-Jugend", die "Reichsausbildungslager" und die "Führerlehrgänge" (vgl. Ziff. I Abs. 1 des o.a. Erl.), denn in § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG ist weder von Wehrrertüchtigungslagern der Hitler-Jugend die Rede, noch sind dort sonstige einschränkende Zusätze, wie z.B. im § 3 Abs. 1 Buchst. d ("... und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren") und Buchst. f ("im Kriege") gebraucht; es ist deshalb davon auszugehen, daß unter diesen Begriff alle Lager fallen, in denen Lehrgänge abgehalten worden sind, die der vormilitärischen Ausbildung und damit der Wehrrertüchtigung gedient haben. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift geht dahin, auch den Personen versorgungsrechtlichen Schutz zu gewähren, die, ohne bereits Soldat nach deutschem Wehrrecht zu sein, zur Vorbereitung auf den Wehrdienst und zur Entlastung der Ausbildungsarbeit der Wehrmacht im Interesse einer möglichst schnellen allgemeinen Wehrrertüchtigung der männlichen Jugend in Lagern zusammengefaßt worden sind, um für die Anforderungen des Wehrdienstes geschult zu werden. Das ergibt sich aus der amtlichen Begründung dieser Vorschrift, wonach die Teilnahme an den anerkannten Lehrgängen auf Grund des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 (RGBl I 197) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 19. März 1935 (RGBl I 382) und die Teilnahme an einer vormilitärischen Ausbildung Jugendlicher vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht in Wehrrertüchtigungslagern und Ausbildungslagern unter diese Bestimmung fallen (vgl. PT-Drucks. 1. Wahlper. 1949 Nr. 1333 S. 48). Dadurch, daß im Gesetz ganz allgemein ohne weiteren Zusatz von "Dienst in Wehrrertüchtigungslagern" gesprochen wird, hat der Wille des Gesetzgebers, die Dienstleistung in allen Lagern, die zum Zwecke der Wehrrertüchtigung errichtet worden sind, unter versorgungsrechtlichen Schutz zu stellen, hinrei-



- 7 -

chend Ausdruck gefunden. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei den Lagern Nonnenbruch und Berlage, in denen der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG im Jahre 1933 "studentischen Pflichtarbeitsdienst" geleistet hat, um Wehrrertüchtigungslager im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG gehandelt hat, hat demnach das LSG prüfen müssen, ob der Dienst in diesen Lagern der vormilitärischen Ausbildung und damit der Wehrrertüchtigung gedient hat. Das hat das LSG verkannt, es hat zwar zutreffend dargelegt, daß vom Wehrrertüchtigungslager nur bei solchen Lagern gesprochen werden könne, "deren Art und Zweck genau umrissen" war, womit das LSG offensichtlich hat sagen wollen, es müsse sich um Lager gehandelt haben, die auf Grund staatlicher Lenkung nach Ausgestaltung und Dienstplan auf vormilitärische Ausbildung ausgerichtet gewesen sind. Das LSG hat aber nicht geprüft, ob diese Voraussetzungen bei den Lagern Nonnenbruch und Berlage im Jahre 1933 erfüllt sind, sondern es ist davon ausgegangen, daß im Jahre 1933 Lager in dieser Form "überhaupt noch nicht bestehen konnten" und hat im übrigen im Hinblick auf die VerwV Nr. 7 zu § 3 BVG darauf abgestellt, daß die Dienstleistung nicht durch das SA-Hochschulamt, sondern durch den Referenten für Arbeitsdienst und Werkhalbjahr des Bezirks Westfalen an der Universität Münster veranlaßt worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat aber das LSG die Frage, ob es sich bei den Lagern Nonnenbruch und Berlage im Jahre 1933 um Wehrrertüchtigungslager im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG gehandelt hat, nicht verneinen dürfen, denn die Aufzählung Nr. 7 zu § 3 ist nur beispielhaft (vgl. auch Erl. d. BMA vom 12. Juli 1960, abgdr. bei Roeckner/Bluschke, BVG Bd II S. 400/963 Nr. 1161). Daß auch schon 1933 Lager bestanden haben, die dem Zweck dienten, Studenten und Abiturienten vormilitärisch auszubilden, ergibt sich aus dem Erlaß des Reichskommissars für den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. Februar 1933 über die Durchführung des "freiwilligen Werkhalbjahres" (vgl. RABl I 1933, 36). Danach gliederte sich das "Werkhalbjahr" in etwa 4 Monate freiwilligen Arbeitsdienst und etwa 1 1/2 Monate Geländesport. Der zweite Teil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Werkhalbjahres, der Geländesport, wurde vom Reichskuratorium für Jugendertüchtigung durchgeführt. Dieses Reichskuratorium war aber am 23. September 1932 für die vormilitärische Ausbildung gegründet worden, es wurde von einem General a.D. geleitet und unterstand nur aus Tarnungs- und Etatgründen dem Reichsarbeitsminister (vgl. Absolon, Wehrgesuch und Wehrdienst 1935 bis 1945 S. 73 Anm. 48). Das "Werkhalbjahr" als die "zweckvolle Folge von Arbeitsdienst und Geländesport" wollte den Abiturienten "bewußt machen, daß in der eigenen Lebensgestaltung der freiwillige, uneigennützige Dienst am Volke und an der Gemeinschaft an erster Stelle stehen soll, es wollte ihnen vor Augen führen, daß der Wille zur Kameradschaft wert ist, über das Erlebnis der Jugend hinaus lebendig zu bleiben, daß für das Schicksal der Nation das Verantwortungsbewußtsein jedes Einzelnen, der Wille zur Selbsthilfe, Disziplin und Ordnung von grundlegender Bedeutung sind; die Teilnahme am Geländesport sollte den Abiturienten in den Wehrgedanken einführen und ihn durch praktische Übung zum wehrhaften Manne erziehen" (vgl. auch das am 28. Januar 1933 herausgegebene Merkblatt für Abiturienten für das Werkhalbjahr, RABl I 1933, 48). Daraus ergibt sich, daß nicht nur der zweite Teil des "Werkhalbjahres", der Geländesport, der vormilitärischen Ausbildung und damit der Wehrtüchtigung gedient hat, sondern daß die ganze Einrichtung des "Werkhalbjahres" eine vormilitärische Erziehung bezweckt hat. Wenn im ersten Teil des Werkhalbjahres auch "körperliche Außerarbeit mit Hacke und Schaufel" zu leisten gewesen ist, so hat auch dies, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend, der körperlichen Ertüchtigung der akademischen Jugend mit den Zielen ihrer Wehrtüchtigung gedient. Das Werkhalbjahr ist daher seinem Gesamtgepräge nach von dem Gedanken der Wehrtüchtigung getragen worden, und es ist auch diesem Gedanken entsprechend gestaltet gewesen. Der Zweck dieses "Werkhalbjahres" ist es gewesen, die akademische Jugend auf den Militärdienst vorzubereiten und sie möglichst schnell für militärische Führungsaufgaben geeignet zu machen. Das Werkhalbjahr i.S. des Erlasses vom 2. Februar 1933 ist daher als Dienst in Wehrtüchtigungslagern im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. 1 BVG anzusehen.



Da das LSG insoweit lediglich festgestellt hat, der Dienst in den Lagern Nonnenbruch und Berlage habe in "Entwässerungsarbeiten" und "Exerzierdienst usw." bestanden, läßt das angefochtene Urteil nicht eindeutig erkennen, ob es sich dabei um eine Dienstleistung im Rahmen des "Werkhalbjahres" i.S. des Erlasses vom 2. Februar 1933 - oder ähnlichen Charakters -, oder ob es sich um eine Dienstleistung anderer Art gehandelt hat. Es ist dem Senat deshalb nicht möglich, abschließend zu prüfen, ob es sich bei dem studentischen Pflichtarbeitsdienst, den der Kläger im Jahre 1933 geleistet hat, um "Dienst in Wehrrertüchtigungslagern" gehandelt hat. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben (vgl. auch Urteil des BSG vom 20. November 1959 Nr. 6 zu § 163 SGG); die Sache ist zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

